

Förderrichtlinie zur digitalen Bildung an Schulen im Landkreis Aschaffenburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für Erziehungsberechtigte und Schüler~~innen und Schüler~~ folgender Schulen:

- a. Edith-Stein-Schule Alzenau
- b. Hahnenkammschule Alzenau
- c. Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach
- d. Pestalozzischule Hösbach
- e. Spessart-Gymnasium Alzenau
- f. Staatl. Realschule Bessenbach
- g. Staatl. Realschule Großostheim
- h. Staatl. Realschule Hösbach

§ 2 Begrifflichkeiten

- a. Schuleinheitliches Endgerät ist das von der Schule einheitlich für den mobilen Einsatz in der Schule festgelegte Endgerät. Dabei können die Geräte in Modelljahr und Speichergröße variieren, relevant ist der Stand des Betriebssystems.
- b. Management System (MDM) ist ein System, das es dem schulischen Systembetreuer ermöglicht, das mobile Endgerät auf einfache Weise zu verwalten, zu konfigurieren und schulische Apps zu installieren

§ 3 Voraussetzungen Schule

Die Erziehungsberechtigten und Schüler~~innen und Schüler~~ der in § 1 genannten Schulen können unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung erhalten:

- a. Das Medienkonzept der Schule sieht in allen drei Bereichen (Mediencurriculum, IT-Ausstattungsplan, Fortbildungsplan) einheitliche mobile Endgeräte vor.
- b. Die mobilen Endgeräte müssen ins Management System (MDM) der Schule integrierbar sein.
- c. Das Medienkonzept sieht eine 1:1 Ausstattung (ein schuleinheitliches Endgerät je Schüler~~in und Schüler~~) vor.
- d. Das Medienkonzept sieht Geräte mit einer robusten Schutzhülle und Eingabestift vor.
- e. Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler~~innen und Schüler~~ müssen auch die Möglichkeit haben sich gegen mit mobilen Endgeräten ausgestattete Klassen zu entscheiden.
- f. Ein [freies](#) „Bring-Your-Own-Device“-Modell (BYOD) ist im Medienkonzept nicht zugelassen.

§ 4 Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler~~innen und Schüler~~

- (1) Die Erziehungsberechtigten erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung:
 - a. Die Erziehungsberechtigten schaffen sich das schuleinheitliche Endgerät mit dem notwendigen Zubehör über den Landkreis- bzw. Schulwebshop an.
 - b. Die Erziehungsberechtigten stimmen der Einbindung des Gerätes in das MDM der Schule zu.

(2) Eine Differenzierung nach Wohnort der Schüler~~innen und Schüler~~ erfolgt nicht. Sollten Schüler~~innen und Schüler~~ von außerhalb des Landkreises Aschaffenburg ~~kommen wohnen und eine der in § 1 genannten Schulen besuchen~~ erhalten sie ~~die gleiche eine~~ Förderung ~~nach dieser Richtlinie, wie Schüler aus dem Landkreis Aschaffenburg.~~

(2)(3) Der Förderantrag muss bis zum Ende des Schuljahres, für welches das Endgerät angeschafft wurde, gestellt werden.

§ 5 Höhe des Zuschusses

- (1) Die Endgeräte werden von den Erziehungsberechtigten über den Landkreis- bzw. Schulwebshop über Sofort- oder dem angebotenen Mietkauf erworben. Das Endgerät geht spätestens nach vier Jahren ins Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler-Schulkinder über.
- (2) Der Landkreis Aschaffenburg beteiligt sich mit 50% an den Kosten der Endgeräte, welche gem. § 5 Abs. 1 über den Schulwebshop beschafft wurden, mit maximal 8,507 € monatlich. Zuschüsse des Freistaates Bayern gehen vor und sind vorrangig zu beantragen. Sollten die Zuschüsse des Freistaates geringer sein, als der Landkreiszuschuss, wird der Differenzbetrag zwischen dem Zuschuss des Freistaates und dem Landkreiszuschuss vom Landkreis übernommen.
- (3) Für Schüler~~innen und Schüler~~, deren Familien Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen und die von dort keine finanzielle Unterstützung für das Endgerät erhalten, bekommen ein Leihgerät von der Schule gestellt, welches nicht in das Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler~~innen und Schüler~~ übergeht.
- (4) Alternativ zu Absatz 3 kann eine Finanzierung nach Absatz 1 gewählt werden, wobei der Landkreis Aschaffenburg sich mit 75% an den Kosten, maximal bis zu 10,5012,75 € monatlich beteiligt. Zuschüsse des Freistaates Bayern gehen vor und sind vorrangig zu beantragen. Sollten die Zuschüsse des Freistaates geringer sein, als der Landkreiszuschuss, wird der Differenzbetrag zwischen dem Zuschuss des Freistaates und dem Landkreiszuschuss vom Landkreis übernommen.
- (5) Die Höhe der Förderung gem. Abs. 2 und Abs. 4 wird jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
- (6) Ab dem dritten gleichzeitig beschulten Kind, gelten Absätze 3 und 4 entsprechend. Dabei müssen alle Kinder eine allgemeinbildende Schule besuchen.
- (7) Die Zuschüsse des Landkreises werden für das jeweilige Schulhalbjahr im November Ende Oktober bzw. April Ende März an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.
- (8) ~~Bei einem Ausscheiden aus der Schule endet die Förderung zum nächsten Schulhalbjahr. Es ist möglich, dass der Landkreis danach in den Mietkaufvertrag der Erziehungsberechtigten eintritt und damit das Gerät für die Schule übernimmt. Andernfalls können bzw. haben die Erziehungsberechtigten das Gerät ohne Zuschuss weiter zu finanzieren. Die Endgeräte sind grundsätzlich vier Schuljahre, längstens aber für die Dauer des Schulbesuchs der Schülerinnen und Schüler zu verwenden.~~

§ 6 Ausschluss und Ende der Förderung

(1) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) bereits eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt ist und
- § 5 Abs. 8 dieser Richtlinie nicht erfüllt ist oder

- die Beschaffung eines zweiten Geräts nicht spätestens für die 9. Jahrgangsstufe an den Realschulen bzw. am Gymnasium für die 10. Jahrgangsstufe erfolgt,

oder

b) bereits je Schülerin oder Schüler zwei Mal eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt ist.

(2) An den Förderschulen erfolgt keine Beschaffung eines zweiten Gerätes.

(3) Bei einem Ausscheiden aus den in § 1 genannten Schulen endet die Förderung zum nächsten Schulhalbjahr.

§ ~~7~~6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum ~~26.07.2022~~01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom ~~08.03.22.08~~.2022 außer Kraft.

Aschaffenburg,

Dr. Alexander Legler
Landrat